

## Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWK- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

Die Erklärung erfolgt als

- Neuanmeldung (die Anlage war bisher noch nicht in Betrieb)**
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)**
- Änderung/Ergänzung der Basisangaben für EEG-Anlagen oder hocheffiziente KWK-Anlagen**

**Hinweis:** Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

### 1. Angaben zum Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_

Telefon/Mobil

\_\_\_\_\_

E-Mail:

### 2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

\_\_\_\_\_

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

\_\_\_\_\_

Anlagenschlüssel/MaLo-ID/Vorgangsnummer

\_\_\_\_\_

### Anlagentyp<sup>2</sup>

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/Biomethan/Deponiegas/Klär gas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage nach § 61c EEG 2021 (neu)
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

- In der Anlage werden **nicht ausschließlich** Erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt.

### 3. Angaben zum Versorgungskonzept

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe).  
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen und unterschrieben an den Anschlussnetzbetreiber zurücksenden.
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.  
→ In diesem Fall bitte Fragebogen nicht weiter ausfüllen, für die Erhebung der EEG-Umlage ist der Übertragungsnetzbetreiber gem. § 61j Abs. 1 EEG 2021 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Übertragungsnetzbetreiber:

TransnetBW: <https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwkg/eeg/eeg-umlage>

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2021, siehe hierzu die Hinweise unter I.).  
→ In diesem Fall bitte ergänzend die zutreffende Angabe unter Punkt 4. Ankreuzen.

<sup>2</sup> Hinweis: Bei verringerter EEG-Umlage muss der Eigenversorger oder Letztverbraucher dem Netzbetreiber, der von ihm die EEG-Umlage verlangen kann, bis zum 28. Februar bzw. 31. Mai alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 EEG 2021 für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich sind. **Bei Nichterfüllung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung der umlagepflichtigen Strommengen erhöht sich die EEG-Umlage auf 100 Prozent.**

#### 4. Angaben zur Anlage

- Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung von maximal 30 kWp. Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 30.000 kWh pro Jahr aufgrund der
- geographischen Lage
  - teilweisen Beschattung
  - Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)
- Neigungswinkel: \_\_\_\_\_
- Meine EEG-Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 30 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 30.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:<sup>3</sup>

- 
- Meine EEG-Anlage erzeugt mehr als 30.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner 30 kW.
- Meine Anlage hat eine Leistung größer 30 kW.
- Der eigenverbrauchte Strom wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2021).
- Meine Anlage ist eine hocheffiziente KWK-Anlage
- mit einer installierten elektrischen Leistung bis 1 kW.
  - mit einer installierten elektrischen Leistung bis 10 kW
    - Eigenverbrauch unter 10.000 kWh
    - Eigenverbrauch über 10.000 kWh
  - mit einer installierten elektrischen Leistung über 10 kW.
  - und in meiner Anlage ist eine Einrichtung zur Wärmevernichtung (z.B. Dachkühler) verbaut (falls ja: Nutzungsgradberechnung erforderlich).
- Meine Anlage erzeugt Strom nicht ausschließlich auf Basis von gasförmigen Brennstoffen und
- wurde bereits vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt.
  - wurde erstmals nach dem 1. Januar 2018 *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

<sup>4</sup> Vgl. § 104 Abs. 7 i.V.m. § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG 2021.

- Meine Anlage erzeugt Strom ausschließlich auf Basis von flüssigen Brennstoffen und
- wurde erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt<sup>5</sup>.
  - wurde erstmals nach dem 1. Januar 2018 *durch mich* zur Eigenversorgung, aber bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt.<sup>6</sup>

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

- Ich bestätige, dass die Voraussetzungen der Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2021 vorliegen.**

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Anlagenbetreibers

<sup>5</sup> Das NABEG 2.0 trat nicht rückwirkend, sondern erst am 17. Mai 2019 in Kraft. Rechtlich umstritten ist daher, ob die Regelung nach § 61c EEG 2021 auch im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 16. Mai 2019 Anwendung findet.

<sup>6</sup> Vgl. § 104 Abs. 7 i.V.m. § 61c Abs. 1 Satz 2 EEG 2021.